

Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle des Kantons Uri für die Zeit 01.01.2012 bis 31.12.2014

Gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. e aDSG musste die Datenschutzstelle dem Regierungsrat periodisch oder nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen erstatten. Diese Berichte wurden alle zwei bis drei Jahre erstattet. Seit der Revision des DSG aus dem Jahre 1994, welche im Jahre 2007 erfolgte und am 1. Januar 2008 in Kraft trat, hat die mit dem Datenschutz im Kanton Uri beauftragte Person nicht mehr gegenüber dem Regierungsrat, sondern gegenüber dem Landrat als Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen (Art. 22 Abs. 3 lit. f DSG).

Der Unterzeichnete trat dieses Teilzeitamt am 1. Januar 2012 als Nachfolger von RA Georg Simmen an.

I Gesetzgebung, historischer Abriss

Allgemein entstanden die Datenschutzgesetzgebungen in der ersten Hälfte der 90er Jahre. Die Bundesgesetzgebung samt Verordnung trat im Jahre 1992 in Kraft und anschliessend folgten die kantonalen Gesetzgebungen. Das Urner Datenschutzgesetz stammt aus dem Jahre 1994. Es wurde im Jahre 2007 aufgrund internationaler Vorgaben einer Revision unterzogen, welche auf den 1. Januar 2008 in Kraft trat. Seit dieser Revision fungiert der Landrat als Aufsichtsbehörde über die beauftragte Person für Datenschutz, weshalb der Bericht an den Landrat zu erstatten ist. Administrativ ist in Uri die Datenschutzstelle der Justizdirektion zugeordnet.

II Wozu Datenschutz

Der Schutz des Privatlebens gilt als Teil des Persönlichkeitsschutzes. Berührt in diesem Themenbereich sind die physische und psychische Integrität eines Menschen. Einerseits wurzelt der Persönlichkeitsschutz in der Schweizerischen Rechtsordnung in den Instrumenten, welche das Zivilgesetzbuch in Art. 27 und 28 zur Verfügung stellt. Andererseits garantiert die Bundesverfassung in Art. 13 die persönliche Freiheit, indem sie in Absatz 1 zum Ausdruck bringt, dass grundsätzlich jeder Person das Recht auf Respektierung ihres Privatlebens, sei es im Familienbereich, sei es im kommunikativen Bereich, zukommt. In Absatz 2 spricht sich diese Verfassungsbestimmung gar explizit über den Rechtsschutz vor Missbrauch der persönlichen Daten einer jeden Person aus. Auch international ist im europäischen Rechtsraum dieser Schutz in den jeweiligen Gesetzgebungen, nicht zuletzt auch in der EMRK, ja sogar im Menschenrechtspakt der UNO, anerkannt. Dem Persönlichkeitsschutz kommt im Hinblick auf die Privatsphäre somit ein Wert von hohem rechtlichem Rang zu.

Dieser Schutz umfasst sehr viele wichtige Bereiche privater Natur: sei es der äusserst wichtige Schutzbereich des Familienlebens, wo auch Intimes geschützt sein soll, aber auch Fragen der Elternschaft oder der Verwandtenbetreuung eine wichtige Rolle spielen können. Aber auch der erweiterte private Bereich wie Pflege von Freundschaften oder sonstiger Kontakte, der Anspruch auf nicht registrierte Meinungsäusserungen im privaten Umfeld, das Ausleben von Neigungen

und die Pflege von irgendwelchen Interessen, die Verwendung von finanziellen Mitteln für bestimmte Zwecke usw.

Wie sich ein Mensch in seiner Privatsphäre entfaltet, zeigt sich nicht bloss in seinem nach aussen hin allgemein erkennbaren Lebensstil, wie teilweise in der Wohnsituation, persönlichen Gebrauchsgegenständen wie Bücher, Kleidung, Autos, oder in sozialen Aktivitäten wie Vereins- und Clubmitgliedschaften usw. Dennoch: Obwohl nach dem Diktum von Aristoteles der Mensch ein „zoon politikon“ ist, ein Gemeinschaftswesen also, das auf die Gemeinschaft zwar angewiesen und auf sie ausgerichtet ist, in ihr verkehrt und im Zusammenleben mit andern Menschen zwangsläufig auch ein Stück weit einen Eindruck von seiner Persönlichkeit preis gibt und auch preis geben will, ein bestimmtes Rollenbild vermittelt und auch vermitteln will, was das Zusammenleben der Menschen untereinander so farbig und interessant macht, ist jeder Mensch gerade im Hinblick auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit im sozialen Umfeld fundamental darauf angewiesen, dass er in seiner Freiheit, grundsätzlich über Informationen seine Persönlichkeit und deren sozialen Kontext betreffend, allein verfügen zu können. Das bedeutet im Wesentlichen, dass, sofern es keine gesetzliche Grundlage erlaubt oder verlangt und ohne dass ein essentielles öffentliches Interesse gegeben ist, jeder Person die Freiheit zum Entscheid zustehen soll, was sie von sich preisgeben will.

Sicher ist der Gehalt und Umfang dieser Freiheit auch einem gesellschaftlichen Wertewandel unterworfen. Und es scheint inzwischen gerade trivial geworden zu sein, dass mit der rasanten Entwicklung von elektronischen Kommunikationsmitteln und Internet in den letzten Jahrzehnten diese Freiheit auch vermehrt neuen Gefahren ausgesetzt ist. Dies einerseits im Verhältnis zwischen Privaten untereinander, aber auch im Verhältnis zwischen Stellen der öffentlichen Hand, wo eine Unzahl von Personendaten von Privaten bearbeitet werden, um gesetzliche Aufgaben zu erfüllen. Andererseits jedoch auch im Verhältnis zwischen der öffentlichen Hand und Privaten, wo ebenfalls Personendaten laufend erfasst und weiter bearbeitet werden. Und je mehr die Aufgaben der öffentlichen Hand ausgeweitet werden, umso mehr Personendaten werden erhoben und bearbeitet. Dass die Bearbeitung von Personendaten durch die öffentliche Hand grundsätzlich nur in gesetzlich geregelten Bahnen abläuft und nur im Umfang, als es zur Erfüllung der vom Gesetz übertragenen Aufgaben wirklich notwendig ist, für diese Sensibilisierung zu sorgen bildet grundsätzlich die Aufgabe des Datenschutzes.

Als Stichwort mag dienen die „Vernetzung von Personendaten auf Datenplattformen im staatlichen Bereich“, beispielsweise über die Harmonisierung amtlicher Personenregister und Austausch dieser Daten zwischen den Stellen der öffentlichen Hand, mittels der gesetzlichen Instrumentarien des RHG auf Bundesebene oder des KRG auf kantonaler Ebene, wo Personendaten über sehr viele Lebensbereiche erfasst werden und von den einzelnen Stellen im Zuge der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben abgerufen werden können.

III Gesetzliche Grundlagen für den Datenschutz auf eidgenössischer und kantonaler Ebene

Die wichtigste gesetzliche Grundlage im Urner Datenschutzrecht bildet das kantonale Gesetz über die Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG; RB 2.2511). Es wurde im Februar 1994 erlassen und wurde auf den 1. Mai 1994 in Kraft gesetzt. Auf Bundesebene finden sich als wichtige Quellen des formellen Datenschutzrechts das Bundesgesetz über den Datenschutz (SR

235.1) sowie die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Datenschutzrecht des Bundes regelt vor allem das Verhältnis der Organe des Bundes zu Privaten, aber auch zu andern Verwaltungsstellen einerseits im Hinblick auf den Datenschutz sowie das Verhältnis von Privaten untereinander. Das kantonale Datenschutzrecht regelt schwergewichtig das Verhältnis von Behörden des Kantons, der Gemeinden sowie öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften untereinander, aber auch zu Privaten.

Allgemein kann gesagt werden, dass es sich beim Datenschutzrecht von der Sache her um eine Querschnittsgesetzgebung handelt. Das formelle Datenschutzrecht findet sich in der eigentlichen Datenschutzgesetzgebung des Bundes und der Kantone, während das materielle Datenschutzrecht über die gesamte Gesetzgebung zerstreut ist.

IV Schengen / Dublin

Im Juni 2005 hat der schweizerische Souverän der Assoziierung der Schweiz an das Abkommen von Schengen und Dublin zugestimmt. Diese Assoziierung beinhaltet eine relativ enge Zusammenarbeit zwischen der CH und den einzelnen Mitgliedstaaten der EU in den Bereichen von Polizei, Justiz und Asylwesen.

Wichtigster Bereich in der polizeilichen Zusammenarbeit bildet das Schengener Informationssystem (SIS). Es geht dabei im Kern um eine europaweite Internetplattform zwecks Austausch von polizeilichen Fahndungsinformationen. Damit das Ganze in rechtsstaatlichen Bahnen abläuft und kein Raum für willkürliche Überwachung der Menschen entsteht, müssen die Mitgliedstaaten des Abkommens, d.h. die EU-Staaten, aber auch die Schweiz, im Rahmen der „Schengener Standards“ gewisse Vorgaben des EU-Rechts betreffend den Umgang mit Personendaten beachten. Mit der Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes im Jahre 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, ist im Urner Recht diesen Vorgaben internationalen Rechts Rechnung getragen worden. Von Zeit zu Zeit werden die einzelnen Mitgliedstaaten des Abkommens auch evaluiert im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Im Jahre 2014 fand eine Evaluation der Schweiz durch einen europäischen Ausschuss von Datenschutzexperten statt.

V Wo Sind meine Daten

Im Datenschutzgesetz ist unter Art. 12 festgehalten, dass der Kanton, die Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten über ihre Datensammlungen öffentliche Register führen (Art. 12 Abs. 1 DSG; RB 2.2511). Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art und die Herkunft der zu bearbeitenden Personendaten sowie die an der Datensammlung beteiligten Stellen und die regelmässigen Datenempfänger (Art. 12 Abs. 2 DSG). Es handelt sich um eine Bestimmung, die bereits mit dem Erlass des Datenschutzgesetzes im Jahre 1994 in den Erlass eingefügt war. Nach dem Erlass des DSG im Jahre 1994 wurde auf kantonaler Ebene auf der Standeskanzlei ein Ordner aufgelegt, wo die Register der einzelnen Personendatensammlungen der Amtsstellen darin enthalten waren. Grundsätzlich hätten alle Leute im Sinne von Art. 14 DSG die Möglichkeit besessen, in die Register der Personendatensammlungen Einsicht zu nehmen, doch wurde wenig

oder fast nicht davon Gebrauch gemacht, sei es, dass kein Bedürfnis bestand oder dass den Leuten diese Möglichkeit kaum bewusst war. Aufgrund der stetigen Entwicklung der Gesetzgebung auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene waren die vorhandenen Ordner mit den darin enthaltenen Registern bald auch nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Gestützt auf diese Situation und im Hinblick auf die Rechte aller betroffenen Personen haben der Informationsbeauftragte des Kantons und die Datenschutzstelle beschlossen, die Register der Personendatensammlungen in der kantonalen Verwaltung aktualisieren zu lassen und diese auf der Website des Kantons im Internet aufzuschalten. Obwohl, im Gegensatz teilweise zu andern Kantonen, die Aufschaltung im Netz laut Datenschutzgesetz nicht zwingend vorgesehen ist, dient eine solche Lösung doch im Internetzeitalter der besseren Transparenz und lässt sich die Registersammlung bei einer elektronischen Erfassung auch mit weniger Aufwand aktualisieren. Die Datenschutzstelle plant, das gleiche Vorgehen in nächster Zeit auch mit den Gemeinden, Kirchgemeinden und den Korporationen in Angriff zu nehmen.

VI Wer benötigt welche Daten wozu?

Personendaten dürfen durch die öffentliche Hand grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht oder wenn das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe wirklich erforderlich ist (Art. 4 Abs. 1 DSG). Personendaten, für deren Bearbeitung keine gesetzliche Grundlage besteht, die im Weiteren für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nicht notwendig benötigt werden, dürfen durch die öffentlichen Organe grundsätzlich nicht bearbeitet werden. Art. 4 Abs. 3 DSG schreibt weiter vor, dass nur eine rechtmässige, verhältnismässige und vor allem auch nur zweckgebundene Bearbeitung von Personendaten erfolgen darf. Das bedeutet, dass Personendaten nur im Umfang bearbeitet werden dürfen, soweit es die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erfordert (keine Bearbeitung auf Vorrat) und dass Personendaten lediglich für den Zweck bearbeitet werden dürfen, für welchen sie rechtmässig im Sinne des DSG erhoben werden durften.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich die Maxime, dass jeder Nutzer nach Möglichkeit nur auf Bestände von Personendaten zugreifen können soll, die er für seine Arbeit (gesetzliche Aufgabe) auch wirklich benötigt. Konkret heisst dies auf Uri bezogen: die Merkmalsgruppen im Anhang zum KRGR (RB 1.4205) sollten auf die einzelnen Amtsstellen möglichst derart zugeschnitten werden, dass die Zugriffsberechtigten nur diejenigen Personendaten einsehen können, die sie zur Ausführung ihrer gesetzlichen Aufgaben wirklich benötigen. Ist dies teilweise nicht möglich, wäre zu prüfen, wie weit die Datenabfragen elektronisch protokolliert würden, damit allfällige Stichkontrollen möglich wären.

VII Eine kleine Themenauswahl aus der Beratungstätigkeit

1.

Amtliche Mail-Adressen

Scheidet ein Amtsträger, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus dem öffentlichen Dienst aus, so ist es unter datenschutzrechtlichen Kriterien nicht zulässig, dass die E-Mail-Korrespondenz, welche unter dem Geschäftskonto @ur.ch abgewickelt wurde, durch das Amt für Informatik kopiert und der ausscheidenden Person mitgegeben wird.

Bei den Inhalten der jeweiligen Mails handelt es sich zumindest zum Teil um Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a DSG. Beim Kopieren und der Herausgabe von Mail-Kopien handelt es sich um ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b DSG. Nachdem eine beim Kanton angestellte Person oder eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger aus einem Arbeitsverhältnis oder einem konkreten Amt ausgeschieden ist, gilt diese jeweilige Person im Hinblick auf dieses Arbeitsverhältnis/Amt als Dritt-, bzw. als Privatperson (unabhängig davon, dass diese weiterhin dem Amtsgeheimnis untersteht). Das Übergeben von Kopien von E-Mails, welche auf dem kantonalen Server gespeichert sind, bedeutet nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis/Amt eine Bekanntgabe von Personendaten an Private im Sinne von Art. 8 DSG. Die Voraussetzungen, welche für die Bekanntgabe von Personendaten erfüllt sein müssen, dürften bei derartigen Konstellationen in der Regel nicht erfüllt sein. Betroffene Personen, die auch privaten Mail-Verkehr über das Geschäftskonto abwickelten, müssen entweder selber für die Löschung dieser Mails umgehend besorgt sein oder nach Möglichkeit keinen privaten Mail-Verkehr über das Geschäftskonto abwickeln. Soweit es Mails betrifft, die Amts-Charakter aufweisen, darf eine betroffene Person nach ihrem Ausscheiden nicht darüber verfügen und es ist nach Art. 13 DSG zu verfahren. Die Hoheit über die amtlichen Mails liegt nach Ausscheiden einer Person nicht mehr beim Mailkonto-Inhaber.

2.

Websites von Schulen und Schul-Printmedien

Bei den Inhalten einer Schul-Website handelt es sich zum Teil um Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d DSG. Bei einem Internet-Auftritt werden zum Teil Personendaten an Private, bzw. an die Öffentlichkeit gemäss Art. 8 DSG bekannt gegeben. Soweit innerhalb eines Internet-Auftritts Daten betroffen sind, die keinen direkten Personenbezug aufweisen, wie Anschriften und Telefonnummern von Schulhäusern und Amtsstellen, Informationen von Schulveranstaltungen, Termine und Schulferien usw., handelt es sich nicht um datenschutzrechtlich relevante Daten. Soweit jedoch Daten aufgeführt sind, die einen Personenbezug aufweisen, wie Namen und Vornamen von Behördenmitglieder, Lehrpersonen, Schulleitung, deren Funktionen, amtliche Telefonnummern etc., gelten diese Datenbekenntgaben als gesetzlich abgedeckt, jedoch nur soweit, als diese Daten die amtlichen Informationen umfassen. Private Informationen wie Adressen, Mailadressen, Telefonnummern usw. dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen nicht publiziert werden. (Art. 4 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit. b DSG). Für die Veröffentlichung von Personendaten über Schülerinnen und Schüler besteht grundsätzlich keine gesetzliche Grundlage. Für die Publikation

solcher Informationen ist vorgängig die Zustimmung älterer Schülerinnen und Schüler, bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich. Im Interesse der Lernenden, ihrer Eltern und der Mitarbeitenden können Informationen über Klassenlisten mit Vor- und Nachnamen der Schülerinnen, Schüler, sein. Solche Informationen dürfen in einem allfälligen Intranet oder in den schulinternen Printmedien einer Schule aufgeführt werden. Auch die Publikation von Stundenplänen der einzelnen Klassen ohne Namensnennung im Internet ist zulässig. Dass Schulwebsites ein wenig lebendig gestaltet sein wollen, versteht sich von selbst. In diesem Zusammenhang sind auch Bilder von Klassen und einzelnen Schülerinnen und Schülern zulässig, jedoch nur bei vorgehender ausdrücklicher Zustimmung seitens der älteren Schülerinnen oder Schüler oder der Erziehungsberechtigten. Nach Möglichkeit sollte jedoch auch bei vorliegender Zustimmung eine individuelle Namensnennung sowohl im Hinblick auf Gruppenfotos als auch individuellen Abbildungen nicht erfolgen. Werden von Berechtigten Einwände erhoben, müssen diese respektiert werden, indem betroffene Personen bei Gruppenbildern unkenntlich gemacht und Einzelbilder nicht publiziert werden.

3.

Untersuchungen betreffend Luftqualität und Verkehrsaufkommen im Dorfkern Altdorf

Das Amt für Umweltschutz, Abteilung Immissionsschutz, führte eine wissenschaftliche Untersuchung durch. Ziel bildete, differenzierte Erkenntnisse zu gewinnen hinsichtlich zeitlicher Schwankungen bezüglich Luftbelastungen im Dorfkern von Altdorf, d.h. die Gewinnung von Erkenntnissen über die das Verursachersegment abbildenden Schadstoffbilder, aber auch über die Schadstoffzusammensetzungen. Es ging darum, festzustellen, wie sich der Konnex zwischen der täglichen und tageszeitlichen Entwicklung der Luftwerte einerseits und dem Verkehrsaufkommen anderseits entwickelt. Um diese Ergebnisse auch visuell zu dokumentieren und den zuständigen Behörden eine Hilfestellung mit Entscheidungsgrundlagen zu bieten, welche von den Behörden im Zusammenhang mit verschiedenen Massnahmen hinsichtlich der Verkehrsplanung benötigt werden, wurden auch Kameras installiert.

Die eine Kamera bezweckte, die tägliche Verkehrsentwicklung (Zeiten des Verkehrsaufkommens, Art der Fahrzeuge usw.) visuell aufzuzeichnen. Die zweite Kamera diene mehr einem polizeilich-präventiven Zweck, um von nächtlichen Vandalenakten (Sachbeschädigungen, aber auch weiteren Delikten) abzuhalten und bei allfälligen Vorkommnissen die Beweisführung zu erleichtern.

Laut Art. 4 DSG dürfen Personendaten bearbeitet werden, soweit einerseits eine gesetzliche Grundlage dafür besteht oder das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe sich als erforderlich erweist. Als Personendaten gelten, gemessen an datenschutzrechtlichen Kriterien, Informationen, die einen eindeutigen Bezug zu Personen aufweisen, d.h., Personen, die entweder klar bestimmt oder mit relativ geringem Aufwand bestimmbar sind. Vorliegend kann das USG (SR 814.01), so Art. 6 und Art. 42, als gesetzliche Grundlage herangezogen werden, kommt doch dem Amt für Umwelt eine wichtige Vollzugsfunktion in diesem Bereich zu (Art. 42 USG i.V.m. Art. 31 ORR RB 2.3322). Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist auch die Erforderlichkeit

dieser Bearbeitung von Personendaten gegeben. Es handelt sich bei der Vornahme dieser Messungen um eine gesetzliche Aufgabe. Die Begriffselemente einer gesetzlichen Aufgabe scheinen erfüllt zu sein. Die Tätigkeit weist eine gewisse Dauerhaftigkeit auf, (vorgesehen war ein Zeitraum ca. von einem halben Jahr). Das Amt ist überdies im Rahmen seines Aufgabenkatalogs verpflichtet, Behörden und Öffentlichkeit über die Luftbelastung zu informieren und zu beraten, wenn Indizien dies als angezeigt erscheinen lassen. Überdies ist dieser Aufgabenbereich im USG durch generell-abstrakte Normen umschrieben und die Aufgaben müssen grundsätzlich, gestützt auf die Vorgaben des USG, welches sich wiederum auf BV Art.74 Abs. 1 stützt, wahrgenommen werden. Es bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass im betroffenen Dorfkern von Altdorf doch viele Menschen wohnen; sich beruflich oder aus anderweitigen Gründen über längere Zeit aufhalten, derart, dass seitens der Öffentlichkeit, aber auch der zuständigen Behörden ein Interesse daran besteht, über verlässliche, wissenschaftlich fundierte Informationen bezüglich der Luftqualität zu verfügen. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen handelt das Amt für Umwelt in Ausführung einer gesetzlichen Aufgabe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b DSG.

Den unmittelbaren Zusammenhang mit der datenschutzrechtlichen Relevanz ergaben im Grunde jedoch nicht die eigentlichen Messungen. Es wurden im Zusammenhang mit dem Projekt zwei Kameras installiert. In Bezug auf die Kamera A, welche die eigentliche Verkehrsüberwachung sicherzustellen hatte, war die Auflösung technisch so eingestellt, dass keine personenbezogenen Informationen erhältlich waren. Das heisst, man konnte zwar feststellen, ob es sich um Velos, Motorräder, PWs, oder LKWs handelte. Jedoch waren mit der eingestellten Auflösung keine Personen und auch keine Nummernschilder zu erkennen. Insofern lieferte diese Kamera Informationen, die datenschutzrechtlich nicht als Personendaten, sondern als Sachdaten zu werten sind. Das bedeutet, dass die Installation dieser Kamera nicht unter den Geltungsbereich der Videoverordnung fiel.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Kamera B. Diese erfüllte einen polizeilich-präventiven Zweck im Sinne von Art. 4 der Videoverordnung (RB 3.8115). Es ging darum, der Gefahr vorzubeugen, relativ unbehelligt in polizeiliche Büroräumlichkeiten in der Ankenwaage einzusteigen oder auch einfach Sachbeschädigungen an den Messgeräten und der Kamera A vorzunehmen. Es liegt in der Natur der Sache, dass beim Betrieb dieser Kamera die Auflösung der Bilder nicht derart sein kann, dass keine Rückschlüsse auf konkrete, bestimmbare Personen möglich sind. Sachbeschädigungen und anderweitige Rechtsverletzungen und damit die Gefährdung und Verletzung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Art.4 Videoverordnung), aber auch anderweitiger Rechtsgüter, müssen der Strafverfolgung zugeführt werden können. Der Betrieb dieser Kamera wurde jedoch von verschiedenen Auflagen abhängig gemacht, um dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nachzuleben:

. Die Führung der Kamera hatte sich als notwendig für den oben aufgeführten Zweck und überdies die Geeignetheit für den angestrebten Zweck zu erweisen. Die Kriterien von Art. 4 Videoverordnung konnten vorliegend über weite Strecken als deckungsgleich mit den Kriterien von Art. 4 Abs. 1 lit. b DSG angesehen werden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Sachbeschädigungen an der ganzen Anlage vorgenommen oder dass gar versucht werden könnte, aufgrund der erleichterten Situation in Büroräumlichkeiten der Polizei einzudringen, konnte nicht als rein theoretisch betrachtet werden.

. Der Betrieb dieser Kamera musste technisch so ausgestaltet werden, dass der Focus auf den unmittelbaren Bereich des Containers beschränkt blieb. Das will heissen, es sollten nur Personen vom Fokus der Kamera erfasst werden, die sich unmittelbar am Container zu schaffen machen, z.B. Versuche hinaufzuklettern oder diesen in irgendeiner Form zu beschädigen. Gewöhnliche Passanten auf dem angrenzenden Trottoir, aber auch anderweitiger Fussgänger- und motorisierter Verkehr auf der Strasse, sollten nicht erfasst werden.

. Gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzips durfte diese Kamera, im Gegensatz zu Kamera A, nur zu beschränkten Zeiten in Betrieb genommen werden. An den Arbeitstagen während der Arbeitszeit erschien der Betrieb dieser Kamera als nicht notwendig.

. Solange nichts passiert, bestand auch keine Notwendigkeit, das Bildmaterial dieser Kamera auszuwerten.

. Spätestens nach 72 Stunden sollte das Bildmaterial diese Kamera gelöscht werden. Sofern keine Sachbeschädigung oder anderweitige Rechtsverletzung erfolgt, gibt es keinen zu rechtfertigenden Grund, das Bildmaterial länger aufzubewahren, da innert dieser Frist eine Rechtsverletzung entdeckt würde.

. Überdies ist das Verfahren einzuhalten, welches die Videoverordnung vorschreibt.

4.

Auskunft an Bürger betreffend Asylbewerber

Ein Bürger wollte Auskunft darüber, wie viele Asylbewerber an seinem Wohnort wohnen würden und welcher Nationalität diese seien. Er wollte Auskunft vom Amt für Soziales, aber auch vom SRK Uri. Er ersuchte um Mitteilung einer Liste der betreffenden Asylbewerber. Als Begründung gab der betreffende Bürger an, dass er in seinen Kellerräumlichkeiten eine oder mehrere fremde Personen angetroffen habe.

Grundsätzlich kann sich ein Bürger auf das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (RB 2.2711) berufen, wenn er Auskunft darüber erhalten will, wie viele Asylbewerber in seinem Wohnort leben. Das OeG gilt für die kantonalen Instanzen, aber auch für Dritte, soweit sie im Auftrag des Kantons öffentliche Aufgaben erfüllen. Vorliegend wird auch das SRK Uri vom Geltungsbereich des OeG erfasst, da es im Auftrag des Kantons die dem Kanton zugewiesenen Asylbewerber betreut und somit eine öffentliche Aufgabe erfüllt (Art. 2 Abs. 2 lit. a OeG).

Auskünfte an private Bürger betreffend Anzahl und Nationalität von Asylbewerbern dürfen nur so weit erteilt werden, als sich nicht direkte oder indirekte Rückschlüsse auf konkrete Personen durch die Einsicht in amtliche Dokumente oder aufgrund von Auskünften ergeben, können doch Personendaten im Hinblick auf die ethnische Zugehörigkeit in bestimmten Zusammenhängen besonders schützenswerte Personendaten darstellen (Art. 3 Abs. 1 lit. f Ziff. 2 DSG). Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten darf grundsätzlich nur gestützt auf eine formelle gesetzliche Grundlage erfolgen. Das OeG beinhaltet materiell gerade keine Grundlage, um besonders schützenswerte Personendaten an private Bürger im Sinne von Art. 7

DSG bekanntzugeben. In diesem Zusammenhang ist es eine Frage des Abwägens, wie weit ganz allgemein Auskunft bezüglich der Nationalitätenvertretung gestützt auf das OeG erteilt werden kann. Grundsätzlich jedoch hat der Bürger ein Recht zu wissen, wie viele Asylbewerber in Uri, bzw. in einer Gemeinde wohnhaft sind und wie sich die Nationalitätenverteilung zusammensetzt.

Andererseits würde die Mitteilung einer Liste, in welcher bestimmte, Asyl suchende Personen aufgeführt sind, die in Uri, bzw. in einer bestimmten Gemeinde Wohnsitz haben, auf jeden Fall gegen den Datenschutz verstossen.

Im Übrigen beschreitet der betroffene Bürger ganz offensichtlich den falschen Weg: Macht er geltend, es hätten sich eine oder mehrere fremde Personen in seinen Kellerräumlichkeiten aufgehalten, was allenfalls den strafrechtlichen Tatbestand des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB erfüllen kann, dann ist er gehalten, eine Anzeige, bzw. einen Strafantrag gegen Unbekannt bei der Kantonspolizei zu deponieren, welche in der Folge die notwendigen Ermittlungshandlungen in die Wege leiten wird. Es ist also in diesem Sinne bei der Handhabung des OeG sehr grosse Vorsicht geboten. Im Übrigen kann der betroffene Bürger unter Umständen gar nicht mit Sicherheit wissen, ob es sich um Asylbewerber handelte oder nicht allenfalls vielmehr um Kriminaltouristen. Bereits aufgrund dieser Überlegungen ist es wichtig, dass bei der Handhabung des OeG in diesem Zusammenhang keine Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden können.

5.

Bildung einer innerschulischen Steuergruppe durch die Schulleitung

Die Schulleitung einer Gemeinde trug sich mit dem Gedanken, eine Steuergruppe einzusetzen mit der Funktion, die Organisation und Moderation aller schulischen Entwicklungsprozesse zu bewerkstelligen, d.h. diese Gruppe mit folgenden Kernaufgaben auszustatten:

- . Erfahrungsaustausch innerhalb und zwischen einzelnen Arbeits- und Projektgruppen und Fachschaften;
- . schulische Projekte anzudenken und zu begleiten und entsprechend zu vernetzen;
- . Erfahrungen im Bereich integrativer Förderung auf Kindergarten- und Primarstufe auch auf die Oberstufe auszuwerten und nutzbar zu machen;
- . Lernformen zu analysieren und der gesamten Schule zugänglich zu machen;
- . Erfahrungen der Fachschaften gegenseitig auszutauschen und das diesbezüglich akkumulierte Wissen für die ganze Schule nutzbar zu machen usw.

Geplant war, in diese Steuergruppe nicht lediglich Personen aus dem bestehenden Lehrkörper und den Schulbehörden aufzunehmen, sondern auch Privatpersonen, bspw. Elternvertreter. Als rechtlicher Status dieser Steuergruppe wäre die Form einer Kommission im Sinne von Art. 72ff. der Gemeindeordnung der betroffenen Gemeinde vorgesehen gewesen.

Art. 13 und 72ff. Gemeindeordnung:

Die Gemeindeordnung sieht unter Art. 72 vor, dass „die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarbeiten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen können.“ Als Gemeindeorgan benennt die Gemeindeordnung unter Art. 2 lit. d neben anderen auch den Schulrat. Der Zuständigkeitsbereich des Schulrats wird unter Art. 62 umschrieben. Darin wird ganz allgemein festgehalten, dass der Schulrat die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben im Schul- und Erziehungswesen zu erfüllen habe. Art. 63 konkretisiert die Befugnisse des Rates und verweist unter lit. a noch einmal auf die ihm von der Verfassung und der Gesetzgebung übertragenen Befugnisse. Schliesslich wird in Art. 13 der Gemeindeordnung ausgeführt, dass Mitglieder von Behörden und Kommissionen dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Kantonale Gesetzgebung:

Die KV (RB 1.1101) spricht sich in Art. 108ff. über die Organisation der Gemeinden aus. Falls eine Gemeinde einen Schulrat schafft, wie das auch in der betreffenden Gemeindeordnung der Fall ist, sind die Zuständigkeiten des Schulrates vorerst einmal in Art. 112 KV umschrieben. Im kantonalen Schulgesetz (RB 10.1111) wird unter dem Kapitel „Schulinstanzen“ in Art. 59f. die Zuständigkeit des Schulrates geregelt. Darin werden die einzelnen Aufgaben des Schulrates aufgezählt, „soweit die Gemeindegatzung diese Aufgaben nicht einem andern Organ übertragen hat.“ Zu diesen Zuständigkeiten gehören neben andern die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde (lit. a), aber auch eine allfällige Wahl einer Schulleitung (lit. c). Die Verordnung zum SchulG (RB 10.1115) erwähnt in Art. 43 Abs. 1, dass die Zuständigkeit des Schulrats sich nach der Verfassung und dem Schulgesetz richtet. In Art. 44 der Verordnung ist festgehalten, dass der Schulrat eine Schulleitung wählt (Abs. 1). Die Schulleitung trägt die Verantwortung dafür, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet mit dem Schulrat und der Lehrerschaft zusammen (Abs. 3). In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Schulleitung (Abs. 4). Und schliesslich wird in Absatz 5 darauf verwiesen, dass der Erziehungsrat nähere Vorschriften über die Schulleitung zu erlassen habe, was auch mit dem Reglement über die Schulleitung (RB 10.1447) geschehen ist. In diesem Reglement werden unter Art. 3 die Aufgaben konkretisiert, die einer Schulleitung zukommen. So trägt die Schulleitung die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie ist für die organisatorischen, administrativen, pädagogischen und personellen Belange der Schule verantwortlich, sofern darüber nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Unter Abs. 2 wird die Aufgabenliste im Einzelnen aufgeführt, so z.B. unter lit. a, dass die jeweilige Schulleitung unter Einbezug des Schulteams das Leitbild für die Schule und das Schulprogramm zu erarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen hat; die Qualität der Schule zu überprüfen und sicherzustellen hat; die Zusammenarbeit mit der an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern hat usw. Liest man diese Bestimmung, so drängt sich der Eindruck auf, dass der mögliche Aufgabenkatalog einer Schulleitung darin umschrieben, aber auch umgrenzt wurde und dass die konkrete Zuteilung der darin im einzelnen aufgeführten Aufgaben dem jeweiligen Schulrat überlassen wurde.

Die Schulleitung definiert die geplante Steuergruppe als „Führungsinstrument“ der Schulleitung zur gemeinsamen Steuerung der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Auf dem Hintergrund der oben nur ganz summarisch erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch sehr

zweifelhaft, wie weit eine solche Steuergruppe als Kommission im Sinne von Art. 72ff. Gemeindeordnung gelten könnte. Denn im Prinzip werden mit einer solchen Steuergruppe, als Hilfsinstrumentarium, mehrheitlich diejenigen Aufgaben umgesetzt, welche in der kantonalen Gesetzgebung ausgeführt werden und welche der Schulleitung obliegen.

Noch stärkere Zweifel stellen sich ein, wie weit vor dem Hintergrund der kantonalen Gesetzgebung gesetzlicher Raum vorhanden ist, Privatpersonen, also Eltern, in ein solches Gremium zu berufen. Grundsätzlich ist die Mitwirkung der Eltern im Schulgesetz bereits geregelt. In Art. 47 sind die Pflichten und Aufgaben der Eltern relativ klar umschrieben (Abs. 1 und 2). In Abs. 3 und 4 wird überdies festgehalten, dass Eltern in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten sein müssen und dass sie, was schulische Belange betrifft, in den politischen Meinungsbildungsprozess einbezogen werden sollen, vor allem dann, wenn Eltern sich organisieren. Das sind nach derzeit geltender Rechtslage abschliessende Regelungen, die nicht Raum übrig lassen, dass im eigentlichen innerschulischen Bereich private Personen in ein Gremium einbezogen werden dürfen. Die Gesetzgebung sieht diesbezüglich nirgends eine Delegation von Aufgaben an Privatpersonen, bzw. eine Mitwirkung derselben vor.

Geht man davon aus, dass es sich bei einer allfälligen Steuergruppe um eine Kommission im Sinne der Gemeindeordnung handelt, wofür allerdings kaum gesetzlicher Raum bestehen dürfte, dann unterstehen allfällig darin mitwirkende Privatpersonen dem Amtsgeheimnis (Art. 13 Gemeindeordnung). Kommissionsmitglieder, also auch Privatpersonen, würden als Behörden im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d DSG gelten.

Kommt der Steuergruppe jedoch lediglich informeller Charakter zu, dann ist es unabdingbar, dass die Arbeit dieser Gruppe sich auf Themen beschränkt, welche lediglich Sachdaten, jedoch keine Personendaten bearbeiten.

Für die Bearbeitung von Personendaten bedarf es in der Regel klare gesetzliche Grundlagen. Der Begriff der gesetzlichen Grundlage bezieht sich im vorliegenden Zusammenhang auf kantonales Recht. Die gesetzlich abgestützten Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus Art. 3 des Reglementes über die Schulleitung. Insofern, aber nur in diesen Grenzen, ist die Bildung einer Steuergruppe als Führungsinstrument gesetzlich abgestützt. Diese Regelung lässt es jedoch nicht zu, private Personen für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im eigentlichen innerschulischen Bereich beizuziehen, es sei denn, eine solche Person nehme bereits im Schulrat Einsitz, derart, dass sie als Behördenmitglied gilt.

Staatliche Behörden können die ihnen durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben in den Schranken der Rechtsordnung an Dritte übertragen, bzw. Dritte beiziehen. Zumindest auf Bundesebene geht man davon aus, dass es hierzu einer formell gesetzlichen Grundlage bedarf (Art. 178 Abs. 3 BV; ähnlich auch Bernhard Rütsche, Datenschutzrechtliche Aufsicht über Spitäler, in: Schriften zum Datenrecht, Hrsg. Bruno Bärswyl und Beat Rudin). In Art. 106 KV ist festgehalten, dass die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz... ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen erfüllen. Und in Art. 107 Abs. 1 KV ist aufgeführt, ...dass sie die vom Kanton übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Aufgrund dieser Rechtslage ist nicht davon auszugehen, dass in eine innerschulische Steuergruppe Privatpersonen berufen werden dürfen, bzw. die einschlägige Bestimmung der Gemeindeordnung hierzu eine ausreichende Rechtsgrundlage bildet.

Es zeigt sich auch nicht, dass vorliegend für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Beizug von Privatpersonen in eine Steuergruppe sich als erforderlich erweist. Gerade in der einschlägigen Gesetzgebung wird darauf verwiesen, dass die Schulleitungsaufgaben in der Schule unter Einbezug der Schulbehörden und des Schulteams erfüllt werden sollen. Dass die Schaffung einer Steuergruppe als Führungsinstrument der Schulleitung für die ihr übertragenen Aufgaben zumindest sehr nützlich sein kann, wird aufgrund der herrschenden Rechtslage kaum in Frage gestellt. Zweifel bestehen bloss, ob hierfür der Beizug von Privatpersonen (Eltern), trotz fehlender gesetzlicher Grundlagen, erforderlich ist. Dieser Punkt jedoch bildet im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. b DSGVO eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Personendaten unter diesem Titel bearbeitet werden dürfen.

6.

Mitteilungen von Verfügungen der KESB betreffend Beschränkung der Handlungsfähigkeit an die Gemeindebehörden

Verschiedene Gemeinden gelangten mit dem Anliegen an die KESB des Kantons Uri, jede Verfügung, welche eine Massnahme im Sinne von Art. 388ff. ZGB betrifft, den Gemeindebehörden mitzuteilen, sofern eine solche Massnahme auch eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit beinhalte. Als Begründung wurde angeführt, dass die Gemeinden ab und zu Handlungsfähigkeitszeugnisse auszustellen hätten.

Grundsätzlich statuiert das neue Erwachsenenschutzrecht in Art. 449c ZGB eine gesetzliche Mitteilungspflicht der KESB gegenüber Zivilstandämtern, sofern die Voraussetzungen, welche unter Ziff. 1 und 2 aufgeführt sind, als erfüllt gelten. Art. 451 Abs.1 ZGB erlegt der KESB andererseits als Grundsatz eine relativ strenge Pflicht zur Verschwiegenheit auf, ein Grundsatz, der bereits unter dem alten Vormundschaftsrecht hoch gehalten wurde. Das erscheint auch naheliegend, handelt es sich bei den Personendaten, welche die KESB zu bearbeiten haben, nicht selten oder gar in der Regel um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. f DSGVO (RB 2.2511).

Da sich jedoch immer wieder Konstellationen ergeben, dass Drittpersonen ein legitimes Interesse besitzen können, zu wissen, ob eine betroffene Person im rechtlichen Sinne als handlungsfähig gilt – zu denken wäre an den Abschluss verschiedenster Vertragsverhältnisse oder an Vorverhandlungen im Hinblick auf das Eingehen von Vertragsverhältnissen wie Mietverhältnisse, Kaufverträge usw. – wurde mit Art. 451 Abs.2 ZGB die Möglichkeit geschaffen, dass die KESB an Personen, die ein Interesse in diesem Sinne glaubhaft machen können, Auskunft über die vertragsrechtliche Handlungsfähigkeit einer Person geben darf. Gestützt auf diese Bestimmung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu sehen, dass die Gemeindebehörden nach Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts ein Interesse haben können, dass ihnen im Hinblick auf die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen generell alle Massnahmen, welche Einschränkungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit beinhalten, im Dispositiv mitgeteilt werden müssen. Immerhin hat sich die Rechtslage dahingehend verändert, dass das altrechtliche

Vormundschafswesen vom neuen Erwachsenenschutzrecht abgelöst wurde und dass die damit verbundenen gesetzlichen Aufgaben auf die KESB übergegangen sind, einer Behörde, die in Uri für den gesamten Kanton zuständig ist. Es dürften daher für die Bestätigung der Handlungsfähigkeit einer Person gar nicht mehr die Gemeindebehörden zuständig sein. Drittpersonen können sich, sofern sie ein echtes Interesse glaubhaft zu machen vermögen, direkt an die KESB wenden. Drittpersonen ist es im Übrigen unbenommen, sofern sie sich vertragsrechtlich absichern wollen, die betroffene Person selber anzuhalten, ihrerseits von der KESB eine Bestätigung ihrer Handlungsfähigkeit einzuholen. Diese Möglichkeit stellt die neue Bestimmung von Art. 451 Abs. 2 ZGB zur Verfügung. In diesem Sinne bildet Art. 7 des DSG keine datenschutzrechtliche Stütze für generelle Mitteilungen von Massnahmen, welche die rechtliche Handlungsfähigkeit einschränken, an die Gemeindebehörden. Dies umso mehr, als es sich auch bei einer teilweisen Einschränkung der Handlungsfähigkeit um besonders schützenswerte Personendaten handelt, für deren Bearbeitung grundsätzlich eine formelle gesetzliche Grundlage vorhanden sein muss, was in Bezug auf die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen durch Gemeindebehörden nach neuem Recht nicht der Fall ist.

Anders fällt die Beurteilung aus im Hinblick auf die Führung der Stimmregister, welche den Gemeindebehörden gesetzlich obliegt. Bereits die Bundesverfassung (SR 101) gewährt das Recht zur Ausübung der politischen Rechte nur volljährigen Personen, die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 136 Abs. 1 BV). Darauf abstützend heisst es im BG über die politischen Rechte (SR 161.1), in Art. 2: „Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Art. 136 Abs. 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden“. In Art. 4 werden die Gemeinden verpflichtet, die Stimmberechtigten am politischen Wohnsitz in ein Stimmregister einzutragen. Daraus lässt sich für die Ausübung der politischen Rechte in Bundesangelegenheiten ableiten, dass die Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter eine umfassende Beistandschaft im Sinne von Art. 398 ZGB gestellt wurden, nicht ins Stimmregister eingetragen werden dürfen. Dies gilt allerdings nicht für Personen, die zwar unter umfassender Beistandschaft stehen, jedoch als urteilsfähig gelten. Anknüpfungspunkt bildet demnach nicht die rechtliche Handlungsunfähigkeit als solche, sondern die Urteilsunfähigkeit.

Im Zusammenhang mit der analogen kantonalen rechtlichen Regelung im Hinblick auf die Ausübung politischer Rechte ist zu verweisen auf die KV (RB 1.1101), dort insbesondere auf Art. 17 Abs. 1; darauf abstützend auf das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte (RB 2.1201), Art. 3 Abs. 2. Die Regelung der Stimmberechtigung in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten darf demnach analog der Bundesregelung ausgelegt werden (Art. 5; Art. 7 Abs. 2; Art. 8 WAVG)

Aus datenschutzrechtlicher Sicht lässt sich daher zusammenfassend folgendes sagen: Im Hinblick auf die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen erscheint es vor dem Hintergrund von Art. 451 ZGB als nicht angemessen, dass sämtliche Massnahmen, welche durch die KESB getroffen werden und welche u.a. eine teilweise oder gänzliche Beschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen nach sich ziehen, generell den Gemeindebehörden mitgeteilt werden sollen. Dies wäre von Art. 7 DSG nicht abgedeckt. Besteht für eine Gemeindebehörde in einem konkreten Zusammenhang eine Notwendigkeit, über Informationen betreffend die Handlungsfähigkeit einer Person zu verfügen, kann ihr auf Anfrage hin diese

Auskunft erteilt werden. Es kommt in einem solchen Fall das Prinzip der Bekanntgabe von Personendaten an eine Behörde auf Anfrage hin zur Anwendung.

Anders verhält es sich im Hinblick auf die Führung der Stimmregister. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, diese im Hinblick auf die Abstimmungen auf allen staatlichen Ebenen auf dem neuesten Stand zu halten. Unter dem alten Vormundschaftsrecht ereignete sich der Informationsfluss betreffend die Urteilsfähigkeit von volljährigen Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Gemeindeinstanzen. Der Gemeinderat fungierte als Vormundschaftsbehörde, war aber auch verantwortlich für die Führung der Stimmregister. Diese Zuständigkeiten sind nach neuem Recht auseinander gefallen. Grundsätzlich bedeutet dies, dass die KESB Verfügungen, welche eine umfassende Beistandschaft im Sinne von Art. 398 ZGB aufgrund einer dauernden Urteilsunfähigkeit beinhalten, diese Massnahme der betroffenen Wohnsitzgemeinde im Dispositiv von Amtes wegen unaufgefordert mitteilen muss. Vorbehalten bleiben Mitteilungen derjenigen Massnahmen, welche für die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person namhafte Kosten zur Folge haben können oder haben im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 EG/KESR (RB 9.2113).

7.

Löschung der Anzeige-Daten bei der Polizei betreffend ein Jugendstrafverfahren, welches mit einer Nichtanhandnahme-Verfügung bei der Jugendanwaltschaft seinen Abschluss fand; Anfrage von Eltern

Ein Jugendlicher wurde aufgrund irgendwelcher Ereignisse bei der Polizei aktenkundig. Die Anzeige an die Jugendanwaltschaft hatte zur Folge, dass seitens der Jugendanwaltschaft eine Nichtanhandnahme-Verfügung erging, bzw. dass kein formelles Strafverfahren eröffnet wurde. Die Eltern des Jugendlichen gelangten mit dem Ersuchen an die Behörden, sämtliche Anzeige-Daten umgehend zu löschen.

Art. 3 der Jugendstrafprozessordnung (SR 321.1) sieht vor, dass die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312) auch im Jugendstrafverfahren zur Anwendung gelangen, soweit die Jugendstrafprozessordnung keine besonderen Regelungen für anwendbar erklärt. Bei den in Art. 3 Abs. 2 JStPO vorgesehenen Sonderregelungen findet sich keine Bestimmung über die Nichtanhandnahme einer Anzeige, sodass Art. 310 StPO zur Anwendung gelangt. Gemäss dieser Bestimmung kann die Strafverfolgungsbehörde, bzw. die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichten, bzw. eine Sache nicht an die Hand nehmen, wenn beispielsweise Prozessvoraussetzungen fehlen, Prozesshindernisse vorliegen oder Straftatbestände zum vorneherein als nicht erfüllt gelten. Prozessual bedeutet dies: Die Nichtanhandnahme einer Anzeige darf nur verfügt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, oder wenn es an der Verfolgbarkeit fehlt, weil eine notwendige Prozessvoraussetzung nicht gegeben ist. Oder anders ausgedrückt: Wenn eine Strafuntersuchung für eine allfällige Verurteilung mit Sicherheit nichts hergeben würde. Würden sich diesbezüglich

irgendwelche Zweifel einstellen, dürfen die Strafverfolgungsbehörden keine Nichtanhandnahme-Verfügung erlassen. Nachdem gegen die erwähnte Verfügung keine Beschwerde erhoben wurde, analog den Rechtsmitteln gegen eine Einstellungsverfügung i.S.v. Art. 322 Abs. 1 StPO, ist die Sache in Rechtskraft erwachsen.

Obwohl vorliegend kein formelles Verfahren aus den erwähnten Gründen stattfand, ist Art. 99 StPO analog heranzuziehen. Diese Bestimmung sieht grundsätzlich vor, dass nach Abschluss eines Verfahrens das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz sich nach den Bestimmungen von Bund und Kantonen richtet. In der Literatur wird dies dahingehend erläutert, dass bezüglich Personendaten aus abgeschlossenen Verfahren vor kantonalen Behörden die einschlägigen Erlasse der Kantone heranzuziehen sind. Damit gilt, dass in der Schweizerischen Strafprozessordnung die Aufbewahrung von Personendaten im Rahmen eines Strafverfahrens als nicht abschliessend geregelt anzusehen ist (BSK, Gerhard Fiolka, Art. 99 StPO, N 9 und 11, Basel 2011). Daraus folgt, dass vorliegend auf Erlasse zurückgegriffen werden muss, soweit sie im kantonalen Recht von Uri einschlägig sind.

Im Zusammenhang mit dem Anliegen der betroffenen Eltern des Jugendlichen erscheinen vor allem das kantonale Datenschutzgesetz (RB 2.2511), dort in erster Linie Art. 13; das Archivreglement (RB 10.6112), dort vor allem Art. 4 und 5, und weiter das Polizeigesetz (RB 3.8111), dort allenfalls Art. 46, von Bedeutung.

In Art. 13 DSG ist ausgeführt, dass Personendaten, die nicht mehr gebraucht werden, grundsätzlich zu vernichten sind. Die jeweils zuständige Behörde darf jedoch Akten, und damit sehr oft auch Personendaten, die sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet hat, auch bei Nichtmehrgebrauch nicht einfach vernichten. Sie hat eine allfällige Archivierung mit den zuständigen öffentlichen Archiven abzuklären. Dabei ist in Art. 13 DSG der Grundsatz festgeschrieben, dass Datensammlungen und Personendaten archiviert werden, sofern sie für Sicherungszwecke, Beweis Zwecke oder die wissenschaftliche Forschung eine gewisse Relevanz aufweisen. Für alle übrigen Personendaten stellt die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Archiv fest, wann und unter welchen Bedingungen Personendaten zu vernichten sind. Diesbezüglich ist das Nähere im Archivreglement, dort insbesondere unter Art. 4 und 5 festgehalten. Einer Anbietepflicht für Akten unterstehen, neben andern, die Organe und Verwaltungsstellen des Kantons, d.h. auch die Jugendstrafbehörden. Wer anbietepflichtig gegenüber dem Staatsarchiv ist, hat seine Unterlagen mit Registraturplänen zu erfassen und periodisch dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die kantonalen Stellen verpflichtet, die Unterlagen in geordneten Registraturen aufzubewahren. In Art. 5 des Archivreglements ist geregelt, dass Unterlagen, die von der Anbietepflicht erfasst werden, nicht ohne Zustimmung des Staatsarchivs vernichtet werden dürfen.

Soweit bekannt haben die einzelnen Stellen mit dem Staatsarchiv Vereinbarungen getroffen, betreffend die Aufbewahrung und Übergabe von Aktendossiers. Diese Vereinbarungen werden je nach Archivkapazitäten, über welche die einzelnen Amtsstellen für die Zwischenlagerung verfügen, ausgestaltet sein. Auch die Justizbehörden lagern die von ihnen behandelten und abgeschlossenen Dossiers während einer gewissen Zeit in eigenen Archiven, um sie in der Folge dem Staatsarchiv anzubieten. Gemäss Auskunft übernimmt das Staatsarchiv bei Justizakten in der Regel jeden zweiten Jahrgang, es sei denn, es finden sich in andern Jahrgängen Fälle von besonderem historischem Interesse. Bei Nichtanhandnahme-Verfügungen, wo kein formelles

Verfahren eröffnet wurde, wird dies eher nicht der Fall sein. So hängt eine allfällige Übernahme und weitere Archivierung durch das Staatsarchiv davon ab, in welchen Jahrgang die Nichtanhandnahme-Verfügung fällt. Dass jeder zweite Jahrgang übernommen wird, hängt mit dem historischen Interesse zusammen, einen Durchschnittseinblick in die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse gewinnen zu können.

Soweit die Akten und Personendaten sich bei der Polizei befinden, bzw. von dieser bearbeitet wurden, kommt Art. 46 PolG zum Tragen. Polizeiliche Daten sind zu vernichten, wenn feststeht, dass sie von der Polizei nicht mehr benötigt werden, und zwar spätestens nach einem Jahr. Allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

8.

Anfrage Staatsarchiv betreffend Begriff „Personendaten“

Art. 10 des Archivreglements (RB 10.6212) verweist in Bezug auf den Schutz der Persönlichkeit auf das DSG und das ZGB. In diesem Kontext stellt sich die Frage, was unter „Personendaten“ genau zu verstehen ist.

Personendaten sind primär einmal Informationen. Das will heissen, eine Information muss etwas aussagen, was trivialer Weise bedeutet, einen Informationsgehalt aufweisen. Was die Information vorerst beinhaltet, ist nicht von Bedeutung.

Damit Informationen als Personendaten gelten, bzw. als solche im Datenschutzrecht gewertet werden können, müssen sie einen Personenbezug haben. Der Personenbezug kann direkt oder indirekt sein. Nach schweizerischem Recht kommen sowohl natürliche wie juristische Personen in Betracht (vgl. BSK, Urs Belser, Art. 3 DSG, N 7, Basel 2006). Diese Begriffsauslegung ist auch auf das kantonale Datenschutzrecht anzuwenden (Art. 3 Abs. 1 lit. a DSG).

Es ist also eine Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit einer betroffenen Person oder Personengruppe erforderlich. Die Informationen müssen sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, damit sie als Personendaten gelten. Eine Person gilt als bestimmt, wenn sich ihre Identität unmittelbar aus den Daten selbst ergibt. Bloss als bestimmbar gilt sie, wenn sich ihre Identität aus dem Kontext der Daten oder durch Kombination mit andern Daten ergibt und dabei die Feststellung der Identität ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. Als unverhältnismässig gilt der Aufwand, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht damit gerechnet werden muss, dass ein Interessent diesen auf sich nehmen wird, wobei das Interesse, das ein solcher Interessent daran hat, die Person zu identifizieren, mitberücksichtigt werden muss. Der Begriff „Bestimmbarkeit“ ist daher ein relativer: eine Person kann für bestimmte Personen aufgrund ihres Wissens bestimmt oder bestimmbar sein, während für andere, die nicht über entsprechendes Wissen verfügen, eine Person kaum bestimmbar ist (vgl. Beat Rudin, „Personendaten“: ein Begriff in Anfechtung, in: digma, 2011 S.144).

9.

Im Zusammenhang mit einem Einbürgerungsverfahren ersucht eine Gemeinde die KESB um Auskunft über allfällige Massnahmen betreffend das Kindes- u. Erwachsenenschutzrecht.

Massnahmen, welche die KESB betreffend Personen im Sinne von Art. 307ff. ZGB oder Art. 388ff. ZGB ergreift, sind administrative Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. f Ziff. 4 DSG (RB 2.2511), aber auch im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. h des KBüG (RB 1.4121). Es handelt sich bei derartigen Massnahmen zumeist um besonders schützenswerte Personendaten. Nach Urner Recht dürfen besonders schützenswerte Personendaten nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage bearbeitet werden (Art. 4 Abs. 1 lit. a DSG) oder wenn das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.

Bei einer Nachfrage einer Gemeinde an die KESB, ob hinsichtlich einer Person ein Administrativverfahren läuft, handelt es sich grundsätzlich um eine Datenbekanntgabe auf Anfrage an eine Behörde, wobei in solchen Fällen der Grundsatz herrscht, dass die anfragende Behörde ganz grob darzulegen hat, warum sie die Personendaten benötigt und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage sie einen Anspruch auf Bekanntgabe geltend macht.

Ausgangspunkt des Erwachsenenschutzes bilden im weiten Sinne Schwächezustände von Menschen, welche die Unterstützung seitens der KESB erfordern. Damit die Behörde diese Aufgabe wahrnehmen kann, erscheint es als erforderlich, dass die KESB über eine Vielzahl von zum Teil sehr sensiblen Informationen verfügen kann. Die Interessen der betroffenen Personen erfordern, dass die KESB mit diesen Informationen sorgfältig umgeht, sodass die Behörde grundsätzlich einer relativ umfassenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Diese Geheimhaltungspflicht resultiert u.a. aus dem Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung, d.h. als Ausfluss aus Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 Abs. 1 EMRK. Da durch viele von der KESB angeordneten Massnahmen hoheitlich in die Grundrechte eines betroffenen Menschen eingegriffen wird, ist die Behörde an diese Grundrechte gebunden (vgl. Thomas Geiser, Behördenzusammenarbeit im Erwachsenenschutzrecht, AJP 2012 S. 1688). Beim Erwachsenenschutzgeheimnis geht es demnach vor allem um den Schutz der Privatsphäre einer betroffenen Person, woraus sich ergibt, dass die Herrschaft über das Geheimnis nicht allein den staatlichen Behörden zustehen kann (Thomas Geiser, in: Andrea Büchler/Christoph Häfeli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), FamKom Erwachsenenschutzrecht, Bern 2012, Art. 451 ZGB N 7). Andererseits stellen die in Art. 451 ZGB enthaltenen Einschränkungen der Geheimhaltungspflicht nicht nur einen Rechtfertigungsgrund nach Art. 14 StGB für die Durchbrechung des in Art. 320 StGB festgeschriebenen Amtsgeheimnisses dar (BBl 2006 7090), sondern auch eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a DSG (RB 2.2511). Die Berührungspunkte mit Geheimhaltungspflichten anderer Rechtsbereiche sind vielfältig. In der Rechtsordnung sind diese Geheimnisse durch die unterschiedlichsten Bestimmungen auf unterschiedlichste Weise geschützt und eine eigentliche Systematik ist diesbezüglich nicht auszumachen. Entsprechend lassen sich nur sehr beschränkt einheitliche Regeln für die Organe des Erwachsenenschutzrechts im Umgang mit andern Behörden aufstellen. Zu beachten bleibt allerdings, dass der Erwachsenenschutz grundsätzlich dem Schutz der betroffenen Person dient und es vorerst nicht nur um die Wahrung öffentlicher Interessen geht. Dieser Grundsatz findet allerdings im Umstand eine Grenze, dass die staatlichen Stellen im Erwachsenenschutz rechtswidrigem Verhalten keinen Vorschub leisten dürfen (Thomas Geiser, AJP 2012 S. 1700).

Die Frage, welche Informationen im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens von einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller verlangt werden dürfen, ist umstritten. So wird zum Teil in Frage gestellt, wie weit Informationen betreffend die konfessionelle Zugehörigkeit oder die finanziellen Verhältnisse für das Einbürgerungsverfahren als relevant erscheinen. Das Bundesgericht folgt allerdings dieser Lehrmeinung nicht (BGE I 129 E. 4.3.2). Für die umfassende Beurteilung eines Einbürgerungsgesuches dürfen gemäss Bundesrechtsprechung auch Personendaten erhoben werden, die für sich allein für den Entscheid nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind; nur ein umfassendes Bild eines Einbürgerungswilligen erlaubt einen sachgerechten Entscheid (Tobias Jaag: aktuelle Entwicklungen im Einbürgerungsrecht, ZBl 2005 S. 127).

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 KBüG können die zuständigen kantonalen und gemeindlichen Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einbürgerungsverfahren Personendaten bearbeiten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten aus Bereichen, die im Gesetz einzeln aufgezählt werden. Unter Persönlichkeitsprofilen versteht man in der Regel ein einigermaßen abgerundetes Bild von der Person eines Menschen. Persönlichkeitsprofile bestehen daher praktisch immer auch aus der Zusammensetzung vieler Personendaten, wozu zumindest zum Teil auch besonders schützenswerte Personendaten zählen können. Bereits daraus ergibt sich, dass die Einbürgerungsbehörde (Gemeinderat oder Bürgerrechtskommission, auf keinen Fall jedoch die Gemeindeversammlung, falls diese für den Entscheid zuständig ist) an Informationen betreffend eines Verfahrens oder verfügten Massnahmen vor der KESB ein gesetzliches Interesse haben kann. Denn es wäre kaum verständlich, dass der Gemeinderat z.B. von der Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten erfahren dürfte, nicht aber z.B. vom Entzug der elterlichen Sorge oder fehlender Einhaltung des Besuchsrechts. Aber auch Massnahmen betreffend die Beschränkung der Handlungsfähigkeit können unter Umständen für die Einbürgerungsbehörde von Relevanz sein. Solche Informationen sind allenfalls geeignet, Indizien zu liefern betreffend den Stand der Integration. Art. 8 Abs. 1 lit. h KBüG erlaubt es aus datenschutzrechtlicher Sicht, dass der Gemeinderat oder eine Einbürgerungskommission im Zusammenhang mit einem Einbürgerungsverfahren von Massnahmen seitens der KESB erfahren darf, jedoch nur soweit dies für das Einbürgerungsverfahren auch wirklich von Bedeutung ist.

Nachdem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwar dem Amtsgeheimnis untersteht und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (Art. 451 Abs. 1 ZGB) aber ihr keine weiteren besonderen Geheimhaltungspflichten obliegen, stehen gestützt auf Art. 451 Abs. 2 ZGB, aber auch gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. h KBüG keine Hindernisse im Weg, dass der Gemeinderat, bzw. eine Bürgerrechtskommission (Art. 9 Abs. 2 KBüG) Informationen bei der KESB betreffend administrative Verfahren anfordert. Eine solche Bekanntgabe seitens der KESB ist durch Art. 7 DSG abgedeckt. Allerdings empfiehlt es sich, die Einbürgerungsbehörden anzuhalten, mit hinreichend konkreten Fragen an die KESB zu gelangen. Lediglich Anfragen, ob etwas in Bezug auf eine einbürgerungswillige Person bekannt sei, würde kaum ausreichen. Auch wäre es aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht statthaft und durch Art. 7 DSG nicht abgedeckt, mehr Informationen an die Einbürgerungsbehörde zu liefern als diese für ein abgerundetes Persönlichkeitsbild im Hinblick auf das anstehende Einbürgerungsverfahren benötigt. Es reicht für die Einbürgerungsbehörden völlig aus, allenfalls zu wissen, dass bestimmte Massnahmen durch die KESB verfügt wurden. Konkretere Informationen, welche sich z.B. allenfalls aus psychiatrischen/psychologischen oder anderweitigen ärztlichen Gutachten und Berichten

ergeben, gehören aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht vor die Einbürgerungsbehörde. Dies verlangt schon der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, welcher ein Ausfluss aus Art. 36 BV (SR 101) darstellt. Und im Weiteren drängt sich diese Einschränkung auch deswegen auf, weil sonst eine Voraussetzung für ein unabdingbares Vertrauensverhältnis zwischen der KESB einerseits und ihrer Klientschaft verloren gehen würde. Wie weit die Personendaten, welche der Gemeinderat, bzw. die Bürgerrechtskommission bei der KESB erhoben hat, einer zum Einbürgerungsentscheid zuständigen Gemeindeversammlung als Begründung des Antrages weitergegeben werden dürfen, beschlägt die Frage der Bekanntgabe von Personendaten seitens des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürften meines Erachtens bei der Begründung und Antragsstellung zuhanden der Gemeindeversammlung keine Personendaten, die von der KESB stammen, an die Gemeindeversammlung weiter gegeben werden. Der Antrag müsste so begründet werden, dass keine diesbezüglichen konkreten Rückschlüsse gezogen werden können.

10.

Gesundheitsförderung Uri: Monitoring im Kanton Uri betreffend Übergewichtsproblematik bei Schulkindern und Jugendlichen

Die „Gesundheitsförderung Uri“ führt ein Monitoring im Hinblick auf die Untersuchung der Übergewichtsproblematik von Schulkindern und Jugendlichen in Uri durch. Ähnliche Projekte in Form von BMI-Monitorings werden in der Schweiz auch in andern Kantonen und Städten (BL, BS, BE, GE, GR, JU, LU, OW, SG) sowie in den Städten Bern und Zürich durchgeführt. Ziel und Zweck dieses Monitorings ist es, die Übergewichtsproblematik bei den Schulkindern und Jugendlichen zu analysieren und auf die Entwicklung und Trends hin bezüglich Alter (Kindergarten, 4. Klasse, 8. Klasse) Nationalität und Region zu durchleuchten.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben werden die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen auf den Stufen Kindergarten, 4. Klasse und 8. Klasse jeweils schulärztlich untersucht (Art. 5 Reglement über den Schulmedizinischen Dienst, RB 10.1421). Die schulärztlichen Daten werden u.a. auf Formularen durch den schulärztlichen Dienst festgehalten und eine Kopie an die Eltern zur Aufbewahrung gesandt. Innerhalb des BMI-Monitorings durch „Gesundheitsförderung Uri“ ist vorgesehen, folgende Daten zu erfassen: Geburtsdatum (Monat, Jahr); Zeitpunkt der Untersuchung; Geschlecht; Nationalität (Schweiz/Ausland); Körpergewicht; Körpergrösse; PLZ und Wohnort; entsprechende Daten aus früheren Untersuchungen.

Im Anschluss an den schulärztlichen Untersuch ist vorgesehen, dass eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter von Gesundheitsförderung Uri sich in die jeweilige Arztpraxis begibt und die oben erwähnten Daten von den ärztlichen Untersuchungsblättern in eine Excel-Datei überträgt. Von Interesse im Zusammenhang mit den Erhebungen der Daten ist vor allem die Gesamtzahl der übergewichtigen Schülerinnen und Schüler in Uri; die Entwicklung des Körpergewichts der Schülerschaft während den verschiedenen Altersphasen (vor dem Hintergrund von Kanton/Region); Vergleich der proportionalen Anzahl der Übergewichtigen bezogen auf die Regionen; Vergleich der Problematik, bezogen auf die Geschlechter und schliesslich der Vergleich zwischen ausländischen und Schweizer Jugendlichen.

Bezüglich Datenschutz wird in der Anfrage von Gesundheitsförderung Uri erwähnt, dass die Daten anonym erfasst werden; dass keine Auswertungen bezogen auf die Gemeindeebene

gemacht werden; dass Rückschlüsse auf individuelle Personen ausgeschlossen werden können und dass die Daten ausschliesslich zum Zwecke der Übergewichtsproblematik im Kanton Uri, inkl. im Hinblick auf die Planung von Aktivitäten und Massnahmen auf nationaler Ebene im Präventions-Programm „Gesundes Körpergewicht“ verwendet werden.

In Art. 3 Abs. 1 DSG sind die datenschutzrechtlichen Begriffsdefinitionen festgeschrieben. Art. 3 Abs. 1 lit. d bezeichnet als Behörden im Sinne des DSG alle Organe der Verwaltung des Kantons, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sowie Kommissionen sowie private Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

. Art. 3 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (RB 30.2111) hält fest, dass der Kanton im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit den Gemeinden, mit Organisationen und Privatpersonen zusammenarbeitet. Der Regierungsrat kann Aufgaben, die der Kanton nach dem Gesundheitsgesetz zu erfüllen hat, vertraglich andern Gemeinwesen, Organisationen oder Privatpersonen übertragen (Art. 4 Abs. 1 GG). Der Kanton und die Gemeinden erhalten und fördern gemeinsam die Gesundheit der Bevölkerung (Art. 7 GG). Die Gesundheitsförderung bezweckt, den Gesundheitszustand einzelner Personen sowie der gesamten Bevölkerung zu verbessern (Art. 14 GG). Der Kanton betreibt eine Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention. Er kann Dritte damit beauftragen (Art. 16 GG).

„Gesundheitsförderung Uri“ ist eine rechtlich als privater Verein konstituierte Organisation. Der Kanton hat den Verein mit den Aufgaben betraut, welche die Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention im Sinne von Art. 14f. GG wahrzunehmen hat. Der Verein fungiert demnach als kantonale Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention. „Gesundheitsförderung Uri“ gilt somit als Behörde im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d DSG.

Personendaten dürfen anderen Behörden nur bekannt gegeben werden, wenn: a) hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder b) die Personendaten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig sind. ...Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten (Art. 7 DSG).

Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn: a) die Daten anonymisiert werden, sobald der Zweck des Bearbeitens es erlaubt, und b) die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Anderen Behörden werden Personendaten, die sie für nicht personenbezogene Zwecke zu bearbeiten haben, bekannt gegeben, wenn keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen und sichergestellt ist, dass diese Behörden die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen (Art. 10 DSG).

Die Schulärztinnen und Schulärzte sind Organe des schulärztlichen Dienstes. Kanton und Gemeinden fördern die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler durch die Führung eines schulmedizinischen Dienstes (Art. 38 Schulgesetz, RB 10.1111; Art. 29 Schulverordnung, RB 10.1115). In dieser Funktion führen die Schulärztinnen und Schulärzte auch eine amtliche Tätigkeit aus, d.h. sie üben eine Tätigkeit aus, die auf Dauerhaftigkeit gerichtet ist und die auf einem Auftrag des Gesetzgebers gründet. Dieser Auftrag beinhaltet eine öffentliche gesetzliche Aufgabe, deren Erfüllung vom Kanton der Schulärzteschaft als Drittpersonen übertragen wurde.

Das bedeutet, dass die Organe des schulärztlichen Dienstes und deren Hilfspersonen dem Amtsgeheimnis unterstehen, soweit es sich um Kenntnisse handelt, die aus dieser Aufgabenerfüllung fliessen.

Die Schulärztinnen und Schulärzte sind jedoch in dieser Funktion zugleich als Ärztinnen/Ärzte tätig. Als solche unterstehen sie nicht lediglich dem Amtsgeheimnis, sondern überdies einer besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht. Beim Arztgeheimnis handelt es sich um eine besondere Geheimhaltungspflicht im Sinne von Art. 7 Abs. 2 DSG, bzw. Art. 10 Abs. 2 DSG. Das Arztgeheimnis, als besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht, fliesst einerseits, e contrario, aus Art. 25 Abs. 1 sowie aus Art. 36 GG, des Weiteren jedoch auch aus Art. 33 GG und Art. 29e Abs. 5 SchulVO. Ebenso ist die Ärzteschaft dem Berufsgeheimnis nach Massgabe der Bundesvorschriften, d.h. nach Art. 40 lit. f des BG über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11) unterstellt. Nicht zuletzt wird die ärztliche Schweigepflicht durch Art. 321 StGB (SR 311.0) geschützt. Auch im eidgenössischen Datenschutzgesetz, dem das Urner Datenschutzgesetz in den Grundzügen nachgebildet ist, gilt das ärztliche Berufsgeheimnis als eine besondere Geheimhaltungsvorschrift (BSK, Corrado Rampini, Art. 14 DSG (SR 235.1), N 13, Basel 2006).

Sowohl Art. 7 als auch Art. 10 DSG lassen eine Bekanntgabe von Personendaten an andere Behörden nur unter dem Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften zu. Beim Arztgeheimnis wird diesbezüglich im Urner Recht grundsätzlich nur eine Ausnahme von diesem Vorbehalt erlaubt, dann nämlich, wenn die Voraussetzungen von Art. 36 GG erfüllt sind. Beim Arztgeheimnis handelt es sich um eine klassische besondere Schweigepflicht. Aufgrund von Art. 7 und Art. 10 DSG sind die Schulärztinnen und Schulärzte nicht berechtigt, die medizinischen Personendaten, wie sie sich aus den schulärztlichen Unterlagen ergeben, 1:1 herauszugeben, bzw., in diese Akten durch Vertreter oder Vertreterinnen von Gesundheitsförderung Uri Einblick nehmen zu lassen.

Das Monitoring-Konzept von Gesundheitsförderung Uri sieht vor, für die Felduntersuchung die bereits oben erwähnten Personendaten zu erheben. Auch aus datenschutzrechtlichen Überlegungen erscheint es gestützt auf Art. 7, insbesondere auch gestützt auf Art. 10 DSG als zulässig, wenn Gesundheitsförderung Uri diese Daten für ihre Felduntersuchung unter den im Konzept vorgesehenen Rahmenbedingungen ausgehändigt bekommt und für den festgelegten Zweck verwendet. Insbesondere erscheint diese Vorgehensweise als abgedeckt, nachdem Gesundheitsförderung Uri versichert, dass eine Auswertung bezogen auf einzelne Gemeindeebenen nicht erfolgt. Hingegen erscheint es als nicht datenschutzrechtskonform, wenn Vertreter oder Vertreterinnen in die medizinischen Unterlagen der Schulärztinnen und -ärzte direkt Einblick erhalten und die vorgesehenen Personendaten ihrerseits direkt aus den medizinischen Unterlagen in eine Excel-Tabelle übertragen. Selbst wenn die Daten nur so übertragen werden, dass keine Rückschlüsse auf individuelle Personen möglich sind, rechtfertigt sich eine direkte Einsichtnahme durch Vertreter von Gesundheitsförderung Uri in die Unterlagen nicht, zumal sich in diesen Unterlagen weitere medizinische Daten finden, die von „Gesundheitsförderung Uri“ nicht benötigt werden. Vorliegend handelt es sich um eine Felduntersuchung – im Gegensatz zu manchen andern Untersuchungen seitens universitärer Forschungsstätten, wo oftmals persönliche Rückfragen an die betroffenen Personen sich aufdrängen – die bereits zum Voraus lediglich aufgrund anonymisierter Daten durchgeführt werden kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich aus Sicht des Datenschutzes keine Hindernisse für das geschilderte Vorgehen zeigen, sofern bereits die Ärzteschaft die Daten bloss in anonymisierter Form an Gesundheitsförderung Uri weitergibt und für das weitere Vorgehen bei der Auswertung durch Gesundheitsförderung Uri die Auflagen von Art. 10 DSG beachtet werden.

11.

Auskunftsgesuche/Akteneinsicht von „fremdplatzierten“ Personen, bzw. von deren Angehörigen; Anfrage einer Gemeinde

Eine Urner Gemeinde gelangte im Mai 2014 mit folgender Anfrage an die Datenschutzstelle: Eine Tochter möchte Akteneinsicht, ihren verstorbenen Vater betreffend, soweit es das „Fremdplatzierungsverfahren“ beinhaltet. In diesem Zusammenhang gelangt die Gemeinde mit folgenden Fragen an die Datenschutzstelle: Wer darf von wem die Akten einsehen? Wie muss sich eine Gesuchstellerin/Gesuchsteller über die Identität, bzw. den Verwandtschaftsgrad ausweisen? Gilt (beaufsichtigte) Akteneinsicht oder Herausgabe der Akten?

Dazu folgendes:

Am 13. April 2011 reichte NR Paul Rechtsteiner eine Parlamentarische Initiative ein betreffend die „Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen“. Die Stossrichtung dieser Initiative lautete:

- . dass ein Gesetz zur Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen zu erlassen sei;
- . dass darin die Anerkennung des Unrechts, das den Betroffenen zugefügt wurde, zum Ausdruck komme;
- . dass die Verpflichtung statuiert werde, die Vorgänge und ihre Folgen historisch aufarbeiten zu lassen;
- . dass die Gewährleistung eines uneingeschränkten Zugangs zu den Akten für die Betroffenen und die Archivierung geregelt werde.

Der Initiative wurde Folge gegeben, sowohl von der Rechtskommission des NR wie des SR. Am 4.12.2013, 10.03.2014, 11.03.2014 sowie am 21.03.2014 wurde die Gesetzesvorlage in den Räten behandelt und schliesslich am 21.03.2014 in den Schlussabstimmungen in beiden Räten angenommen. Die Referendumsfrist läuft am 10. Juli 2014 ab, Soweit bekannt, wurde dagegen kein Referendum ergriffen und die Inkraftsetzung ist auf den 1. August 2014 vorgesehen.

In Art. 6 des angenommenen Textes ist vorgesehen, dass Bund, Kantone und Gemeinden für die Aufbewahrung aller Akten betr. Administrative Versorgung zu sorgen haben. In Art. 7 ist das Akteneinsichtsecht wie folgt geregelt: Abs. 1) „Die Menschen, die administrativ versorgt worden sind, und, nach ihrem Tod ihre Angehörigen, haben ein Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den diese ehemals versorgten Menschen betreffenden Akten“. Abs. 2)

„Die mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung befassten Personen haben ein Akteneinsichtsrecht, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist.“

. Mit dem Wortlaut von Art. 7 des Gesetzestextes, der allerdings voraussichtlich erst am 1. August 2014 in Kraft treten wird, ist grundsätzlich die erste Frage bereits beantwortet: Ein Akteneinsichtsrecht kann von den direkt betroffenen Menschen beansprucht werden. Dieses Recht würde allerdings auch Art. 15 DSGVO (RB 2.2511) gewährleisten. Hingegen bedeutet der ins neue BG eingefügte Passus, „Sofern sie nicht mehr leben, auch von ihren Angehörigen“ eine Erweiterung gegenüber dem kantonalen Datenschutzrecht.

. Legt man dem Gesetzesterminus „Angehörige“ den Begriff der „Familienangehörigen“, wie er in Art. 47 oder Art. 249 OR oder auch in Art. 477 oder 777 ZGB verwendet wird, zugrunde, so könnten darunter allenfalls ein Ehegatte, eine verwandte Person in auf- und absteigender Linie, allenfalls auch Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, aber auch ein eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner oder gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin verstanden werden. Auch wenn das Rehabilitierungsgesetz um die Anerkennung von Rechtsverletzungen gegenüber vielen vor dem 1. Januar 1981 administrativ versorgten Menschen handelt, wobei allerdings Art. 4 des Gesetzes Schadensersatzansprüche und Genugtuungsleistungen ausdrücklich ausschliesst, so kann aus datenschutzrechtlicher Sicht per analogiam doch inhaltlich der Begriff „Angehörige“ im Sinne von Art. 47 OR herangezogen werden. Das bedeutet, dass nicht automatisch jedem Familienmitglied im weitesten Sinne ein Akteneinsichtsrecht zusteht. Nur enge familiäre Beziehungen würden einen solchen Anspruch rechtfertigen. Im Kontext von Art. 47 OR werden als enge familiäre Beziehungspersonen angesehen etwa die Eltern (BGE 118 II 404; im Zusammenhang mit der vorliegenden Fragestellung aufgrund der Altersverhältnisse kaum in Betracht fallend); der Ehegatte und die Kinder (BGE 113 II 323 E. 6); sowie Geschwister, sofern sie mit der verstorbenen Person wirklich einen engen Kontakt pflegten (BGE 6S.700/2001). Im Kontext von Art. 47 OR gesteht das Bundesgericht Verlobten allenfalls einen Genugtuungsanspruch zu (BGE 114 II 144 E. 3a). In Bezug auf KonkubinatspartnerInnen hat das BGer. im Zusammenhang mit Art. 47 OR die Frage eines allfälligen Genugtuungsanspruchs offen gelassen (BGE 114 II 144 E. 3a). Onkel, Tanten oder Enkelkinder werden im Kontext von Art. 47 OR nicht als Angehörige angesehen. Hingegen ist nach derzeitigem Rechtsverständnis davon auszugehen, dass eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Sinne des Rehabilitierungsgesetzes als Angehörige zu betrachten wären.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass der Begriff „Angehörige“ auch im Sinne des BG über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen nicht eindeutig definiert ist, wobei die Auslegung dieses Begriffes sich am ehesten analog an die Rechtspraxis hinsichtlich Art. 47 OR anlehnen dürfte.

. Eine Gesuchstellerin/ein Gesuchsteller, sofern es sich, wie vorliegend, um eine Drittperson handelt, hat sich bezüglich seiner Identität am besten über einen Ausweis wie Pass oder ID, in Verbindung mit den Personenstandsdaten der betroffenen Person auszuweisen. Eine Privatperson kann gestützt auf Art. 59 der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) die Personenstandsdaten einer andern Person einsehen, allenfalls eine beglaubigte Kopie beim zuständigen Zivilstandsamt verlangen, sofern sie ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen kann. In Bezug auf vorliegende Konstellation ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin gestützt auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des

Rehabilitationsgesetzes betreffend administrativ versorgter Menschen ein solches Interesse gegenüber dem zuständigen Zivilstandsamt nachweisen kann, bzw. dass das Zivilstandsamt ein solches Interesse anerkennen würde. Andererseits gilt es jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht ebenso darauf zu verweisen, dass es auch vor dem Hintergrund von Art. 7 des Rehabilitationsgesetzes zumutbar ist, dass sich eine Gesuchstellerin/Gesuchsteller in diesem Sinne ausweisen muss. Denn es geht ja auch darum, dass nicht unberechtigte Personen in persönliche Daten, die sehr wohl besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG darstellen können, Einsicht erhalten. Diese Ausweisformalitäten darf und muss eine Gemeinde oder andere Behörde von gesuchstellenden Personen verlangen, auch vor dem Hintergrund von Art. 7 des Rehabilitationsgesetzes, welche Bestimmung ja einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den Akten fordert.

. Die kantonalen und kommunalen Behörden haben den administrativ versorgten Menschen und, nach ihrem Tod, ihren Angehörigen, einen einfachen und kostenlosen Zugang zu allen die fürsorgliche Zwangsmassnahme der Einweisung betreffenden Akten offen zu halten. So will es das neue Bundesgesetz. Das bedeutet jedoch nicht, dass Originalakten herausgegeben werden müssen. Es reicht aus, wenn eine gesuchstellende Person in den amtlichen Räumlichkeiten der Gemeinde oder eines Archivs Einsicht nehmen kann. Allenfalls können der berechtigten Person kostenlos Kopien, soweit sie die administrative Versorgung der betroffenen Person beinhalten, ausgehändigt werden. Es empfiehlt sich, dass die Behörden die einzusehenden Akten selber vorgängig sichten. Dies aus folgenden Gründen: In Uri gilt das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz OeG; RB 2.2711) nur auf kantonaler Ebene. In diesem Gesetz ist der Grundsatz enthalten, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten nur unter dem Vorbehalt gewährleistet ist, als nicht schutzwürdige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Daher kommt vorliegend ergänzend zu Art. 7 des BG über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen nicht das OeG, sondern Art. 15 und 16 des Datenschutzgesetzes zur Anwendung, welche Bestimmungen im vorliegenden Zusammenhang sinngemäss auch für die einsichtsberechtigten Angehörigen gelten. Laut Art. 16 DSG muss das Einsichtsrecht in eigene Personendaten gewährt werden, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen diesem Ansinnen entgegenstehen. Sind also in den einschlägigen Akten auch besonders schützenswerte Personendaten von privaten Drittpersonen - damalige Behördenmitglieder, welche am Entscheid mitwirkten, gelten in Bezug auf die betroffene Behördentätigkeit allerdings nicht als private Drittpersonen - mitbetroffen, sollte den gesuchstellenden Personen Kopien nur in anonymisierter Form ausgehändigt werden. Auch die direkte Einsichtnahme durch betroffene Personen oder ihre Angehörigen in die Akten in den Räumlichkeiten der Amtsstellen sollte nur in anonymisierter Form gewährt werden, sofern besonders schützenswerte Personendaten von privaten Drittpersonen in diesen Akten zugänglich sind. Diese Beschränkung des Einsichtsrechts rechtfertigt sich nicht nur in Ableitung aus dem kantonalen Datenschutzrecht, allenfalls aus dem OeG, sondern vielmehr auch aus dem verfassungsmässigen Grundrechtsanspruch auf Schutz der Privatsphäre im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung. Denn die Interessen einer allfällig betroffenen Drittperson am Schutz der eigenen Persönlichkeit und Privatsphäre müssen mit dem Interesse an einem einfachen Zugang zu den Akten der gesuchstellenden Person im Sinne von Art. 7 des neuen BG in keiner Weise kongruent sein. Allerdings muss bei einer allfälligen Beschränkung des Akteneinsichtsrechts das Prinzip der Verhältnismässigkeit unter ausgewogenem Abwägen der konkurrierenden Interessen sorgfältig gewahrt bleiben und es darf eine Beschränkung nur so

weit erfolgen, als es der Schutz der Privatsphäre der Drittpersonen wirklich erfordert. Eine allfällige Anonymisierung kann allenfalls bereits ausreichen.

. Die vorgehenden Ausführungen treffen nur zu, sofern die Administrativmassnahme bzw. die fürsorgerische Zwangsmassnahme in Bezug auf den verstorbenen Vater der Gesuchstellerin unter das demnächst in Kraft tretende BG über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen fällt. In Ihrer Anfrage ist von „Fremdplatzierung“ die Rede. Das BG über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen gilt für betroffene Personen, die gestützt auf die in der Schweiz vor dem 1. Januar 1981 geltenden Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechts oder des Zivilgesetzbuchs durch eine kantonale oder kommunale Behörde administrativ versorgt und in eine Anstalt eingewiesen worden sind. Art. 7 des Gesetzes erfasst also die „administrativ Versorgten“, vor allem junge Menschen, welche durch eine fürsorgerische Zwangsmassnahme in irgendeine Institution wie psychiatrische Anstalt, Heim oder Strafanstalt eingewiesen wurden, ohne eine eigentliche Straftat begangen zu haben und ohne die Möglichkeit, eine solche Einweisung gerichtlich überprüfen zu lassen. Art. 7 erfasst nicht andere Gruppen von Menschen, die durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen betroffen waren, wie beispielsweise Verdingkinder, Zwangskastrierte etc. Was vorliegend mit „Fremdplatzierung“ genau gemeint ist, müsste die Gesuchstellerin genauer darlegen. Dieser Ausdruck wird nämlich nicht von allen Leuten, ja auch von Behörden, in einer identischen Bedeutung verwendet. Handelt es sich um ein Verdingkind (Unterbringung in einer Gastfamilie wie z.B. auf einem Bauernbetrieb) oder um eine eigentliche Einweisung in eine Institution? Aufgrund der Wortprotokolle in den Debatten der Räte wäre eher davon auszugehen, dass nur im zweiten Fall das oben Gesagte gilt. Im ersten Fall würde jedoch nicht die Bestimmung gemäss Art. 7 des BG über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen gelten, sondern das kantonale Datenschutzrecht, dort insbesondere Art. 8 Abs. 1 lit. c DSG. Käme also nur das kantonale DSG allein zur Anwendung, wären die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 lit. c zu prüfen, da es sich bei der gesuchstellenden Person ja nicht um die betroffene Person persönlich handelt. Eine direkt betroffene Person, also der Vater der Gesuchstellerin, könnte, wenn er noch leben würde, bezogen auf die erste Konstellation gestützt auf Art. 15 DSG Einsicht in die Akten der verfügten Zwangsmassnahme verlangen.

VIII Anfragen/Auskünfte

Während der Berichtsperiode fanden viele Anfragen auch seitens Privater statt, wobei auch viele telefonische Auskünfte erteilt wurden. Zum Teil wurden Auskünfte auch mündlich anlässlich von Besprechungen erteilt. Ausführlichere schriftliche Stellungnahmen an Stellen von Kanton, Gemeinden, Kirchgemeinden, Korporationen und öffentlich-rechtlichen Anstalten oder gegenüber Privaten wurden während Berichtsperiode 98 abgegeben.

IX Kontrollen

. Innerhalb der Berichtsperiode wurden auch Kontrollen bei Verwaltungsstellen durchgeführt. So auch bei der Kantonspolizei. Im Rahmen der Assoziierung der Schweiz an das Abkommen der EU

von Schengen/Dublin fand, wie bereits erwähnt, im Jahre 2014 seitens der Aufsichtsorgane der EU eine Datenschutzevaluation der Schweiz statt. Nach der Evaluation von 2008 war dies die zweite Evaluation der CH. Die Schweiz wurde 2014 wiederum dahingehend überprüft, ob sie das Schengen-Recht im Hinblick auf den Datenschutz einhält. Es mussten Bund und Kantone verschiedene Fragebogen ausfüllen. Da sämtliche Kantone ihre je eigene Datenschutzgesetzgebung und eigene Datenschutzstellen haben, wurden im Rahmen der Vorbereitung der Evaluation von den kantonalen Datenschutzstellen auch verschiedene Fragebogen beantwortet. Die Datenschutzevaluation der Schweiz fand in der Woche vom 12. bis 16. Mai 2014 statt und es wurden verschiedene Kantone dazu ausgewählt, die im vornherein nicht bekannt waren.

Nicht zuletzt auch im Hinblick auf diese Evaluation seitens der EU führte die kantonale Datenschutzstelle eine Kontrolle bei der Kantonspolizei durch. Im Rahmen des N-SIS (nationale Schengener Informationssystem) erfolgte eine Überprüfung von SIS-Logfiles (Anfragen an das N-SIS, die durch Mitarbeitende der Kantonspolizei im Ripol-Abfrageclient vorgenommen wurden). Dabei wurde von der Datenschutzstelle eine Zeitspanne von einer Woche (23.09. – 27.09.13) nach dem Stichprobenprinzip ausgewählt und vom Bundesamt für Polizei (Fedpol) die Logfiles betreffend N-SIS-Datenbearbeitung der Kantonspolizei Uri während dieser Woche angefordert. Aus der sehr grossen Menge von Abfragen wählte die Datenschutzstelle wiederum 11 Abfragen (lediglich Personenabfragen, keine Sachabfragen) nach dem Stichprobenprinzip aus und unterbreitete sie der zuständigen Stelle bei der Kantonspolizei zur Begründung durch die jeweils abfragenden Beamten. Der Informationsdienst der Kantonspolizei erklärte dem Datenschutzbeauftragten anlässlich einer Sitzung anhand einer Vorführung des elektronischen Informationssystems auch ausführlich den polizeilichen Abfragemechanismus. Die Antworten und Begründungen seitens der einzelnen abfragenden Polizeiangehörigen wurden vor allem unter dem Aspekt von Art. 16 Abs. 2 des BG über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) in Verbindung mit den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 4 DSG geprüft, bzw. es wurde ein Augenmerk darauf geworfen, wie weit die Abfragegründe im Einzelfall durch die in Art. 16 Abs. 2 BPI aufgeführten Abfragezwecke gedeckt waren. Die Antworten fielen durchgehend in allen Teilen rechtskonform aus und die Datenschutzstelle konnte sich davon überzeugen, dass die Kantonspolizei sich gerade in diesem sensiblen Bereich in allen Teilen an die gesetzlichen Vorgaben hält.

2. Gestützt auf Art. 42 Abs. 2 und 49a Abs. 2 KVG (SR 832.10) hat der Kanton 50%, bzw. ab 2017 55% des Rechnungsbetrages der Spitäler für stationäre Behandlungen zu bezahlen. Es ging dabei auch darum, wie die Rechnungsstellung seitens der Spitäler an den Kanton erfolgt, d.h. wie die Spitalrechnungen bei den kantonalen Stellen behandelt werden. Im Wesentlichen ergab sich aus dem Gespräch mit den zuständigen Stellen bei der GSUD und aus den in diesem Zusammenhang unterbreiteten Fragen, dass sämtliche Spitalrechnungen beim Kreditorenzentrum der Finanzdirektion in Papierform (nicht elektronisch) eingehen, dort in der Folge elektronisch erfasst und anschliessend elektronisch an die GSUD weiter gereicht werden. Es handelt sich um einen üblichen Ablauf zwischen Kreditorenzentrum und den einzelnen Amtsstellen der kantonalen Verwaltung, gilt also nicht bloss im Bereich Gesundheitswesen, sondern für sämtliche Rechnungen, die dem Kanton zur Bezahlung unterbreitet werden. Im Bereich Spitalrechnungen besteht eine Verbindung zu medizinischen Diagnoseelementen über den Swiss DRG-Code, der

aus den Rechnungen ersichtlich ist und den die in der Verwaltung mit den Spitalrechnungen befassten Personen theoretisch einsehen können. Bezogen auf den Aufgabenbereich ist dieser Code beim Kreditorenzentrum von keinerlei Interesse. Jedoch bei der GSUD, welche die Rechnungen anhand der Gewichtung der Kostenpauschalen zu prüfen hat, kommt diesem Code eine Bedeutung zu. Sieht sich der Kanton jedoch einmal veranlasst, nähere Abklärungen betreffend fallgerechte Rechnungstellung im Hinblick auf medizinische Behandlung zu treffen, wird von der GSUD der Kantonsarzt beauftragt, diese Fragen bilateral mit dem rechnungsstellenden Spital zu klären. In nähere medizinische Daten bekommt sonst niemand Einblick, also auch die GSUD nicht.

Im Zusammenhang mit Kostengutsprachen durch den Kanton klärt ausschliesslich der Hausarzt, zum Teil in Zusammenarbeit mit dem hiesigen Kantonsspital ab, wieweit eine Einweisung in ein auswärtiges Spital sich als notwendig erweist. In diesem Zusammenhang ist die genaue medizinische Diagnosestellung von grosser Bedeutung. In dieser Phase erhält jedoch die Kostengutsprache leistende Verwaltungsstelle (GSUD) absolut keinen Einblick in medizinische Daten.

X Veranstaltungen

In der Berichtsperiode wurde die Datenschutzstelle mehrmals für die Durchführung oder die Mitleitung von Weiterbildungsveranstaltungen betreffend den Bereich Datenschutz angefragt. So wurde beim Gemeindepersonalverband, bei kantonalen Amtsstellen, aber auch im Bereich der Lehrerfortbildung zum Themenbereich „Datenschutz“ referiert. Die Datenschutzstelle steht für derartige Veranstaltungen auch weiterhin gerne zur Verfügung.

XI Vernehmlassungen/Mitberichte

Die Datenschutzstelle hat sich in mehreren Vernehmlassungen und Mitberichten zu Gesetzesvorlagen, soweit sie auch datenschutzrechtlich relevante Fragestellungen betrafen, vernehmen lassen.

XII Privatim

privatim ist eine Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Der Kanton Uri ist in diesem Verein ebenfalls Mitglied. Der Datenschutzbeauftragte nahm an deren Fachveranstaltungen und Weiterbildungskursen, soweit ihm dies zeitlich möglich war, ebenfalls teil und arbeitete in deren Diskussionsveranstaltungen mit.

XIII Öffentlichkeitsarbeit

Vereinzelte richteten lokale, aber auch auswärtige Pressestellen, Fragen an die Datenschutzstelle, das kantonale Datenschutzrecht betreffend. Teilweise wurden entsprechende Beantwortungen in den Presseorganen veröffentlicht.

XIV Öffentlichkeitsgesetz (OeG)

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (RB 2.2711) wäre der Datenschutzbeauftragte eigentlich zuständig, bei Uneinigkeit zwischen gesuchstellenden Personen und einer Amtsstelle vermittelnd zu wirken. In der Berichtsperiode wurde der Datenschutzbeauftragte jedoch nie um eine Vermittlung gebeten. Der Grund liegt vielleicht darin, dass einerseits wenig Gesuche gestellt werden und dass andererseits diese Gesuche von den Amtsstellen zur vollen Zufriedenstellung der gesuchstellenden Personen behandelt werden.

XV Ausblick

Unter dem Gesichtspunkt von Art. 12 DSG gilt es, in nächster Zeit mit den Gemeinden und den Korporationen betreffend ihrer Datensammlungen in Verbindung zu treten und allfällig bestehende Register zu überprüfen, bzw. aktualisieren zu lassen, analog der neuesten Publikation durch den Kanton. Wahrscheinlich könnten seitens dieser Körperschaften die elektronischen Vorlagen, welche der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons, Herr Adrian Zurfluh, erstellt hat, ebenfalls verwendet werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht gibt es manchmal zu Fragen Anlass, wie weit die im Anhang des Reglements zum kantonalen Datenharmonisierungsgesetz (KRGR; RB 1.4205) aufgeführten Merkmalsgruppen mehr verfeinert werden könnten. Die derzeitige Lösung ist aus Sicht des Datenschutzes ein wenig grob ausgestaltet und entspricht, streng besehen, manchmal nicht den Voraussetzungen von Art. 7 DSG.

XVI Schlussbemerkungen

Die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten kollidiert manchmal mit den Vorstellungen der in einem Arbeitsablauf involvierten Personen. Auch von der Verwaltung der öffentlichen Hand wird ja erwartet, dass sie effizient, speditiv und möglichst unkompliziert ihre Arbeitsabläufe organisiert und durchführt. Und da kommt der Datenschützer daher und wirft dann und wann ein wenig Sand in das Getriebe. Diese Kollisionen sind allerdings zum Teil naturbedingt aufgrund der verschiedenen funktionalen Perspektiven. Als in der eigenen Privatsphäre Betroffener ist jeder Bürger/Mensch daran interessiert, dass mit seinen Personendaten möglichst sorgfältig und zurückhaltend umgegangen wird. Als Steuerzahler ist man andererseits an einer speditiven und effizienten öffentlichen Hand interessiert. Daraus ergeben sich Interessenkollisionen, die nicht immer gänzlich unter einen Hut zu bringen sind. Die grösste Gefahr liegt nicht selten in

routinierten Arbeitsabläufen, wo sich die Gefahr einschleichen kann, dass die Sensibilität für datenschutzrechtliche Anliegen etwas in Vergessenheit geraten, analog zu routinierten Arbeitsabläufen ganz allgemein in der Arbeitswelt, wo sich bei eingespielten Arbeitsabläufen dann und wann auch Unfallgefahren einschleichen können. Der Datenschutzbeauftragte kann jedoch mit Überzeugung sagen, dass er in allen Fällen, wo er mit Funktionsträgern der öffentlichen Hand zu tun hatte, der Sinn für Datenschutz gut ausgebildet war und dass die Leute, die bei der öffentlichen Hand, sei es Kanton, Gemeinden, Kirchgemeinden, Korporation oder öffentlich-rechtlichen Anstalten beschäftigt sind, diesbezüglich von grossem Verantwortungsgefühl getragen werden.

Altdorf, den 01. Mai 2015



Karl Stadler, Datenschutzbeauftragter